

Rechtsprechung / 2. Eherecht / 2.9 Verfahrensrecht (inkl. vorsorgliche Massnahmen, Mediation)

Nr. 63 * Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Entscheid vom 18. Mai 2015 i.S. A. gegen B. – 5A_793/2014

Art. 313 ZPO: Eine Anschlussberufung nach erfolgter eigener Hauptberufung ist zulässig.

Diejenige Partei, die selber Berufung erhoben hat, kann auf die Berufung der Gegenpartei mit einer Anschlussberufung reagieren.

Art. 313 CPC: Il est possible d'interjeter un appel joint même après avoir soi...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

Kostenlos testen →

Login